

----- STIFTUNGSURKUNDE -----  
vom 20. Mai 1996

---

Vor MICHAEL HANK, Notar in Murten, erscheint der ihm  
persönlich bekannte:

Herr LOUIS BISCHOF,  
geb. am 14.8.1929,  
Sohn des Franz Otto,  
verheiratet,  
Bürger von Grub SG,  
wohnhaft in 3286 Muntelier,  
Im Marcoup 26,

----- w e l c h e r -----

im Sinne von Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetz-  
buches eine Stiftung errichtet und dafür folgendes Statut  
festlegt:

**A. STIFTUNGSSTATUT**

---

**I. BEZEICHNUNG**

**Art. 1**

Unter der Bezeichnung "POLITEON" besteht eine Stiftung  
im Sinne von Art. 80 ff ZGB.-----



## II. ZWECK

### Art. 2

Die Stiftung bezweckt

- die Förderung und Pflege internationaler Beziehungen in Kultur und Wissenschaft;
- die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Begegnung zwischen Völkern und Kulturen;
- die Förderung der Wirtschaft und des Gesundheitswesens, insbesondere in osteuropäischen Ländern.

Die Stiftung kann zur Erreichung ihres Zweckes alles unternehmen, was mit ihm direkt oder indirekt in Zusammenhang steht, insbesondere durch Veranstaltungen, Gemeinschaftsaktionen, Publikationen, Beratung, Planung und Verwirklichung gemeinschaftlicher Projekte.-----

## III. SITZ

### Art. 3

Die Stiftung hat ihren Sitz in Muntelier.-----

## IV. MITTEL

### Art. 4

Der Stifter widmet der Stiftung ein Anfangskapital von Fr. 1'000.--.

Die Mittel der Stiftung werden geüfnet durch private und öffentliche Zuwendungen, Erträgen aus dem Stiftungsvermögen und Tätigkeiten der Stiftung.-----

V. ORGANE

Art. 5

Die Organe der Stiftung sind:

- a) Der Stiftungsrat
- b) Die Kontrollstelle

a) Der Stiftungsrat

Art. 6

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der erste Stiftungsrat ist der Stifter selbst, welcher die übrigen Stiftungsratsmitglieder für die erste Amtsdauer bestimmt.-----

Art. 7

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar. Während der Amtsdauer nachgewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.-----

Art. 8

Der Stiftungsrat hat als oberstes Organ namentlich fol-

gende Befugnisse:

- Er vertritt die Stiftung nach aussen und überwacht die Durchführung der durch die Stiftungsurkunde und Statuten vorgegebenen Bestimmungen;
- Er sorgt für die notwendigen Mittel für die Finanzierung und Durchführung des Stiftungszweckes;
- Er ernennt einen Beirat;
- Er ernennt die Kontrollstelle;
- Er ordnet die Geschäftsführung;
- Er bestimmt die Zeichnungsberechtigung zur Vertretung der Stiftung nach aussen;
- Er verwaltet die Stiftung und entscheidet in allen Fragen die Stiftung betreffend endgültig;
- Er kann einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere Mitglieder oder an Dritte delegieren.-----

Art. 9

Der Stiftungsrat wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen, sooft es die Geschäfte verlangen, mindestens aber einmal pro Jahr.

Für die endgültige Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichtscheid.

Für Beschlüsse zur Aenderung der Stiftungsurkunde und der Statuten ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Stiftungsratsmitglieder notwendig.

Beschlüsse können, bei Einstimmigkeit, auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Die Mitglieder des Beirates nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.-----

#### b) Die Kontrollstelle

##### Art. 10

Der Stiftungsrat ernennt die Kontrollstelle und setzt deren Amtsdauer fest. Er kann dabei natürliche oder iuristische Personen wählen. Die Kontrollstelle prüft die Buchführung und erstattet dem Stiftungsrat alljährlich einen Bericht.-----

#### VI. DER BEIRAT

##### Art. 11

Der Stiftungsrat ernennt einen Beirat, welcher den Stiftungsrat bei der Durchführung des Stiftungszweckes berät.

Die Wahlkriterien, die Amtsdauer und die Funktion der Beiräte werden in einem vom Stiftungsrat erlassenen Reglement geordnet.-----

VII. GESCHÄFTSJAHR

Art. 12

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.  
Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Eintrag im Handelsregister und endet am 31.12.1996.-----

VIII. UNERREICHBARKEIT DES ZWECKES

Art. 13

Der Stiftungsrat klärt periodisch ab, ob die Stiftung ihren Zweck noch erreichen kann, erstmals nach Ablauf der ersten Amtsdauer. Sollte der Stiftungszweck nicht erreichbar oder erfüllt sein, so kann der Stiftungsrat mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Stiftung auflösen und ihre Mittel zu einem ähnlichen Zweck verwenden. Das Stiftungsvermögen darf keinesfalls an den Gründer zurückfallen.-----

IX. AUFSICHT

Art. 14

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der zuständigen kantonalen oder eidgenössischen Behörde.-----

X. AENDERUNG DES STIFTUNGSSTATUTS

Art. 15

Das Stiftungsstatut kann durch den Stiftungsrat abgeändert

oder ergänzt werden. Vorbehalten bleiben die Art. 85 und 86 ZGB.

## B. WAHLEN

---

1. Der erste Stiftungsrat ist Herr Louis Bischof. Er bestimmt innert 90 Tagen nach Gründung der Stiftung die weiteren Stiftungsratsmitglieder für die erste Amtsperiode.-----
2. Gestützt auf Art. 8 der Statuten ernennt der Stiftungsrat zur Kontrollstelle KSM Revisions AG in Murten, welche mit Schreiben vom 20. Mai 1996 angenommen hat.---

Diese Stiftungsurkunde ist dreifach auszufertigen, je eine Ausfertigung für die Stiftung, die Aufsichtsbehörde und das Handelsregisteramt Murten.-----

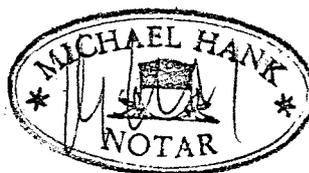
Der Notar liest dem Erscheinenden die Urkunde vor. Dieser erklärt, sie enthalte seinen Willen. Die Beurkundung findet ohne Unterbrechung und in Anwesenheit aller Mitwirkenden statt, im Büro des Notars, in Murten, Pestalozzistrasse 10, wo der Erscheinende die Urschrift mit mir Notar unterschrieben hat, am *zwanzigsten Mai neun-*  
*hundert neunundneunzig um sechzehn Uhr*

*Mr. Bischof*

*Louis Bischof*

Erste der Urschrift gleichlautende Ausfertigung,  
rechtskräftig für Herrn Louis Bischof, wohnhaft  
in 3286 Muntelier, Im Marcoup 26,

bezeugt:



11 JUN 1996

Einregistriert in Murten den \_\_\_\_\_  
Folio 251 Nr. 14 Art. A  
Bezogen 4-

Der Einregistrierungsbeamte:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be a cursive name, positioned below the text "Der Einregistrierungsbeamte:".